

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) zur Bestimmung der Verwendung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Übermittlung der Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen vom 8. Oktober 2010

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S.2407) wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Übermittlung der Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen sind ab dem 01. Januar 2011 für die Niederschriften über die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse einheitliche EDV-Verfahren zu verwenden.
2. Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlichen Formate (Bedeutung und Anordnung der Datenfelder) und Schnittstellen (Beschreibung des Datenaustausches vom Sender zum Empfänger) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) unter <http://www.thueringen.de/de/tllv> zur Verfügung oder können bei der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte eingesehen werden. Die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte ist berechtigt, in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht an das TLLV gemäß § 21 Abs. 2 TrinkwV 2001 nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. a bis c TrinkwV 2001 hat das verbindliche Schnittstellenformat einschließlich Parametertabelle für die Übermittlung von Kopien der Niederschriften der Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte zu verwenden.
4. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage kann abweichend auch veranlassen, dass Kopien der Niederschriften der Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihm beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet werden, sofern das Labor die Daten passend (kompatibel) übermittelt. Die sich aus § 16 TrinkwV 2001 ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9 in 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite des TLLV eingesehen werden.

Bad Langensalza, den 08.10.2010

Dr. Lothar Hoffmann i. V.
Präsident
Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz